

Migrationsbeirat der
Landeshauptstadt München

Änderung der Geschäftsordnung des Migrationsbeirats Beschlossen in der Vollversammlung am 20.06.2017

Antrag Nr. 36
Vollversammlung vom 02.10.2018

I. Antrag:

Es wird vorgeschlagen den § 37 Abs. 1 neu zu fassen:

Bisherige Fassung

§ 37 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Mitglied des Migrationsbeirates kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten/seiner Ehegattin, seinem Lebenspartner/seiner Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Neue Fassung:

§ 37 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Hinsichtlich des Ausschlusses von Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung findet die Vorschrift des Art. 49 BayGO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

II. Begründung:

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 (LT-Drucks. 17/20865) u.a. den Art. 49 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wie folgt geändert:
„Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

Da sich die Geschäftsordnung des Migrationsbeirats bereits in der jetzigen Fassung im Hinblick auf die Änderung der Regelung des Art. 49 Bayerische Gemeindeordnung an der Gemeindeordnung orientiert hat, wird vorgeschlagen, die Regelung des § 37 der Geschäftsordnung des Migrationsbeirats, der den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung betrifft, inhaltlich an die Regelung des Art. 49 BayGO anzupassen.

Angehörige im Sinne des Art 20 Abs. 5 BayVwVfG werden wie folgt definiert:

Satz 1:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Satz 2

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

III. Beschluss nach Antrag

Einstimmig / mit ... Gegenstimmen/ mit Enthaltungen/ abgelehnt

Dimitrina Lang
Vorsitzende

Theodora Sismani
1. Stellvertretende Vorsitzende

Nesrin Gül
2. Stellvertretende Vorsitzende